

VERORDNUNG (EWG) Nr. 962/86 DER KOMMISSION**vom 2. April 1986****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr.
2236/85 durchgeführte 33. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 der Kommission
vom 29. Juli 1985 betreffend eine Hauptdauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 239/86⁽⁴⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2236/85 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 33.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchge-
führte 33. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 38,745 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 19.